

RS Vwgh 1996/12/18 96/18/0552

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §31 Abs1;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 96/18/0553 bis 0560

Rechtssatz

Hat sich das abgelehnte Mitglied des VwGH von sich aus für befangen erklärt, ist das Verfahren über den Ablehnungsantrag als gegenstandslos einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180552.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at